

## Merkblatt № 10

### Gemeinsamer Markt IV

#### Prüfungsschema<sup>1</sup>

##### 1. Tatbestand

###### 1.1 *lex specialis*



Diese anwenden, dabei unter Beachtung primärrechtlicher Vorgaben auslegen; "nationaler Alleingang" nur im Rahmen von Art. 95 EG!

1.2 Ware i.S.v. Art. 23 II EG

1.3 Staatliche Maßnahme

1.4 Einfuhrbehinderung nach *Dassonville*-Formel, s. **Merkblatt № 8**

1.5 Grenzüberschreitender Bezug

1.6 Auf Inlands- oder Importprodukte



↓  
*Keck*-Formel, s. **Merkblatt № 9**

Bestimmte Verkaufsmodalität

Produktbezogene Regelung, Marktzutrittschindernis

Wirkung

unterschiedslos

unterschiedlich →

Tatbestand des Art. 28 EG erfüllt

Einschränkung der *Dassonville*-Formel: Tatbestand des Art. 28 EG nicht erfüllt

##### 2. Rechtfertigung

###### 2.1 Schranke

2.1.1 Art. 30 EG

2.1.2 "zwingendes Erfordernis" (immanente Schranke des Art. 28 EG) nach erstem *Cassis*-Grundsatz, s. **Merkblatt № 8**

Art. 30 EG (EuGH: evtl. zwingende Erfordernisse, z.B. bei Abfallregelungen, str.)

###### 2.2 Schranken-Schranke

Verhältnismäßigkeit (Art. 30 EG, bzw. "notwendig" i.S.d. *Cassis*-Grundsatzes)

Art. 30 EG: Sachliche Rechtfertigung der Differenzierung

Verhältnismäßigkeit

Beachtung der Gemeinschaftsgrundrechte

<sup>1</sup>Nach STREINZ, RUDOLF, *Europarecht*. 5. Auflage. Heidelberg, 2001, S. 314 und HUMMER, WALDEMAR/SIMMA, BRUNO/VEDDER, CHRISTOPH, *Europarecht in Fällen*. 3. Auflage. Baden-Baden, 1999, S. 594.

## Fall<sup>2</sup>

Teil 1 Im EG-MS A ist für Wermut, der zum Vertrieb auf dem inländischen Markt bestimmt ist, ein Mindestalkoholgehalt von 18% vorgeschrieben. Wermut, der für den Export bestimmt ist, wird von dieser Vorschrift ausdrücklich nicht erfasst. Die in A ansässige Firma M sieht ihre Marktchance in der Herstellung und dem Export von Wermut, dessen Alkoholgehalt die für den Inlandsverkauf vorgeschriebenen Werte nicht erreicht. In einigen anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, unter anderem in D, setzt sie ihr Produkt gewinnbringend ab. In D ist für den Vertrieb von Wermut ein Mindestalkoholgehalt nicht vorgeschrieben, weil dafür bisher kein Bedürfnis erkennbar war.

Nach Protesten der heimischen Hersteller erläßt D ein Gesetz, nach dem Wermut nur dann eingeführt werden darf, wenn er auch im Herstellungsland verkehrsfähig wäre. Für M bedeutet das, dass ihr Erzeugnis nur dann nach D exportiert werden kann, wenn es den für den Verkauf in A vorgeschriebenen Mindestalkoholgehalt aufweist.

D macht für die Regelung Gründe des Gesundheits- und Verbraucherschutzes geltend: Verbraucher in D, denen Waren aus A vor allem durch Urlaubsreisen in diesen Mitgliedstaat bekannt seien, würden durch die Produkte von M getäuscht, da sie Ware der Qualität zu kaufen erwarten, wie sie auch in A selbst konsumiert würde. Außerdem betreibe A durch die Zulassung von niedrigeren Qualitätsstandards für die Exportware einen dumpingartigen Missbrauch des Binnenmarktes, gegen den sich D mit der Einfuhrverweigerung zur Wehr setzen können müsse. Aber selbst wenn As Gesetzgebung rechtmäßig sein sollte, müsse D sich darauf berufen dürfen, dass entsprechende Waren aus D umgekehrt auch in A nicht verkehrsfähig wären. Die Einräumung der Binnenmarkt-Vorteile sei auch eine Frage der Gegenseitigkeit.

Teil 2 Angesichts der Unterschiede in den nationalen Rechtsordnungen werden die Regeln zur Erzeugung und Vermarktung von Wermut nun durch eine EG-Ratsverordnung vereinheitlicht. Sie sieht in Art. 2 I einen gemeinschafts-einheitlichen Mindestalkoholgehalt für Wermut vor und verbietet die Verwendung bestimmter gesundheitsschädlicher Stoffe. Art. 3 I der VO verpflichtet die MS, wirksame Kontrollen zur Einhaltung dieser Vorschriften durchzuführen; zu diesem Zweck sind auch stichprobenartige Kontrollen bei der Einfuhr aus anderen MS vorgesehen. Zu den Kosten dieser Kontrollen enthält die VO keine Regelung.

Unter Berufung auf diese Vorschriften kontrolliert die Zollverwaltung von D Importwaren aus A. Für die Überprüfung erhebt die Zollverwaltung Verwaltungsgebühren beim Exporteur. M sieht die Kontrollen als eine diskriminierende Behinderung der Einfuhr an, da sie zusätzlich zu den später in den Verkaufsräumen stattfindenden allgemeinen Lebensmittelkontrollen vorgenommen werden; die Gebührenbelastung sei ein verkappter Schutzzoll für die heimische Produktion. D dagegen meint, dass die Kontrollen auch in Ms Interesse vorgenommen würden, da auf diese Weise die Übereinstimmung der Waren mit den Vorschriften und somit das Recht zur Einfuhr festgestellt werde. Außerdem habe D die Prüfungen nicht aus eigener Entscheidung, sondern in Ausführung der EG-VO durchgeführt.

Sind die von D getroffenen Maßnahmen mit Gemeinschaftsrecht vereinbar?

---

<sup>2</sup>S. dazu LECHER, HELMUT/GUNDEL, JÖRG, Übungen im Europarecht. Berlin, 1999, B II 14, S. 101.